Die Baumschule

Nummer 4 — Mitteilungen der Fachgruppe Baumschulen der Unterabteilung Garten des Reichsnährstandes — 7. Lenzing 1935

Das amtliche Organ der Fachgruppe „Baumschulen", in dem die fachtechnischen Fragen behandelt werden, ist die Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau" vereinigt mit „Die Gartenwelt", Verlag P. Parey, Berlin SW. 11

Bericht aus dem Schulungslehrgang für Fachwarte und für Angehörige der Fachgruppe Baumschulen im Reichsnährstand am 23. und 24. 2. 1935 in Goslar

(Fortsetzung und Schluß)

Obstunterlagen

Die sehr eingehende Behandlung der Wildlingsfrage ergibt die Aufgabe, auf diesem Gebiete im Sinne der Erzeugungsschlacht die noch zu lösenden Fragen zu klären und für eine restlose Bedarfsdeckung in hervorragender Güte zu sorgen. Im Laufe der Versandzeit ist ein sehr gespanntes Verhältnis zwischen den Wildlingspreisen und den Obstbaumpreisen eingetreten. Die Anbauer führten aus, daß bei den erhöhten Anforderungen, die an die Qualität der Wildlinge gestellt werden, ferner bei den großen Ernteausfällen 1934, die Preise unmöglich gesenkt werden könnten. Es wird besonders auf die notwendigerweise hingewiesen, in der Anzahl der Wildlingstypen und der Heranzucht bester Wildlinge größte Sorgfalt aufzuwenden. Die sachgemäße Aufpflanzung von Mutterbäumen für Wildlings-Samengewinnung ist zu fördern.

Gestehungskosten

Scholz-Coswig berichtete über seine Arbeiten über die Gestehungskostenermittlung. Die Fachgruppe erklärt sich mit den grundsätzlichen Festlegungen über die Faktoren der Gestehungskostenermittlung einverstanden. Aus diesen Arbeiten werden sich wertvollste Aufschlüsse über Preisgestaltung und Betriebswirtschaft ergeben. Sonderbericht folgt.

Aufschulungs-Erhebung

Die Ergebnisse der Aufschulungserhebung teilte Professor Maurer-Dahlem mit. Durch die infolge des Reichsnährstandsgesetzes erreichte Beseitigung des Außenseitertums umfaßt nunmehr diese Erhebung die gesamte Erzeugung. Die Invergleichsetzung mit den bisherigen Ermittlungen verursachte naturgemäß eine starke Arbeitsvermehrung. Sonderbericht folgt.

Verkaufsfertige Bestände-Erhebung

Es liegt die erstmalige Erhebung über die verkaufsfertigen Bestände vor. Die Auswertung kann sich zunächst nur auf die als Hauptfrage gestellte Feststellung des gesamten Verkaufsbestandes beschränken. Die vergleichenden Fragen nach Ueberbedarf oder Fehlbedarf werden erst dann zuverlässig ausgewertet werden können, wenn die Schulung über Wert und Nutzen der berufsstatistischen Arbeiten weiter fortgeschritten ist. Sonderbericht folgt.

Wurzelkropf an Gehölzen

In letzter Zeit sind Fälle bekannt geworden, die über das Vorkommen des Wurzelkropfes bzw. dessen Schädlichkeit ganz unhaltbare Aeußerungen und Folgerungen gezeitigt haben. Die Fachgruppe Baumschulen veranlaßte daher eine sehr eingehende Behandlung dieser Angelegenheit. Es wird hierüber ein Sonderbericht folgen, aber es ist bereits festgestellt, daß der Erreger der Wurzelschwellungen nur an Wildlingen einen feststellbaren Schaden anrichtet. Bei älteren Pflanzen sind durch den Wurzelkropf keine nennenswerten Schäden bisher verursacht worden. Die Niederhaltung des Erregers der Wurzelschwellungen ist also eine Angelegenheit der Jungpflanzenbaumschulen; für den Obstbau bedeutet das Vorkommen keine Gefahr, und ein leichter Befall stellt keine Wertminderung der Pflanzen dar. Maßgebend für die Beurteilung des Wurzelkropfes ist die Tatsache, daß er in allen Böden und überall vorkommt, sich auf den verschiedenartigsten Wirtschaftspflanzen befindet, daß er selbst in für Baumschulkulturen jungfräulichen Böden und bei Verwendung absolut gesunder Wildlinge auftreten kann, weil er offenbar in allen Böden vorhanden ist, sein Vorkommen selbst an den wüchsigsten und ertragreichsten Bäumen feststellbar ist, wodurch seine Harmlosigkeit für ältere Pflanzen erwiesen ist. Zur Vorbeugung ist für alle Saaten und Jungpflanzen eine Uspulunbeizung zu empfehlen. Während der Schulungstagung in Goslar wurde hierzu das neue „Uspulun-Universal" empfohlen. Dessen beste Lösungsstärken sind aber nach soeben erfolgter Auskunft von Fachwissenschafts- und Herstellerseite für unsere Zwecke noch nicht endgültig festgestellt. **Es wird daher besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die dort genannten wirksamen Lösungen von 0,25% für Saatbeete, 0,50% für Pikierbeete und 1% für Schulbeete sich auf das bisherige, gewöhnliche Uspulun beziehen.** (Vgl. die diesbezügliche Veröffentlichung in „Gartenbauwirtschaft", Nr. 7/1935.)

Die weitere Bearbeitung der Wurzelkropffrage in Verbindung mit der Fachgruppe Baumschulen ist dem Baumschuler Heinrich Dahs in Jüngsfeld bei Oberpleis übertragen worden.

Hagelversicherung der Baumschulen

Sievert-Berlin berichtete eindrucksvoll über die Notwendigkeit der Hagelversicherung der Baumschulkulturen. Es ist nachweislich kein Gebiet völlig hagelfrei; kurze Augenblicke von Hagelschlägen können schwerste Schädigungen hervorrufen. Für die Entschließung zur Hagelversicherung ist folgende gutachtliche Stellungnahme der Fachgruppe Baumschulen richtunggebend:

1. Die Fachgruppe Baumschulen betrachtet die Hagelversicherung für bestimmte Baumschulkulturen als eine vorsorgliche Pflicht der Betriebsführung;
2. Baumschulerzeugnisse, die durch Hagelschlag beschädigt worden sind, werden je nach dem Umfang der Beschädigungen hinsichtlich der Einstufung in die Güteklassen zweifellos wertgemindert.

Hiernach ist es Pflicht der Baumschulen, die Baumschulkulturen bei der einschlägigen Anstalt des Berufes, „Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft", Berlin SW. 68, gegen Hagelschlag zu versichern.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß diejenigen Betriebe, die ihrer diesbezüglichen Pflicht genügen, es zukünftig ablehnen, sich an kollegialen Spenden zugunsten Hagelgeschädigter zu beteiligen, weil es eben Pflicht jedes Berufskameraden ist, sich gegen Schädigungen, für die eine Versicherungsmöglichkeit besteht, zu schützen.

Berichtigung betr. Baumschulen der Staatlichen Lehranstalten

In der diesbezüglichen Mitteilung der „Gartenbauwirtschaft", Seite „Die Baumschule Nr. 3", vom 21. Hornung d. Js. ist der Satzteil „einschl. der Baumschulen der Staatl. Lehranstalten" zu streichen.

Die Baumschulen dieser Anstalten sind Lehrmittel derselben. Sie sollen den Rahmen des Lehrzwecks nicht mehr überschreiten. Sofern sie den Bedingungen des Markenetiketts entsprechen, unterstehen sie den diesbezüglichen Disziplinen über die Führung des Markenetiketts, sofern die Markenfähigkeit anerkannt worden ist; sie werden nur nicht in das Verzeichnis der markenfähigen Baumschulen aufgenommen, damit sie nicht als im Wettbewerb der Berufsbaumschulen stehend erscheinen.

Zu „Eine rheinische Baumschulertagung" in „Baumschule" Nr. 2 vom 31. 1. 1935

Wegen Raummangel konnten die nachfolgenden Zeilen nicht gleichzeitig mit dem vorerwähnten Bericht aufgenommen werden. Die Schriftleitung.

„Ich freue mich heute noch über die außerordentliche Beteiligung unserer Kollegen an der Tagung. Das nennt man eine Gemeinschaft. Aber noch mehr freuen wir uns alle darüber, daß die Hunderte trotz andauernder Aufforderung zur Diskussion keine Veranlassung fanden, Kritik zu üben, noch irgendwelche Vorschläge zu machen. Man weiß eben, daß der Reichsnährstand endlich der unerbittlichen Abwärtsbewegung, die uns seit Jahren beängstigte, ein Halt geboten hat. Nun geht es wieder aufwärts. Sie Herr Tetzner konnten sich selbst davon überzeugen, wie vertrauensvoll der rheinische Baumschuler in die Zukunft schaut und dieses Bewußtsein möge Ihnen eine Vergeltung sein für all Ihre Arbeit, die Sie und die Abteilung für unseren Beruf geleistet haben. Melden Sie bitte Herrn Boettner, Dr. Ebert und Herrn Berndt, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden, um wieder zu gesunden und somit für unser Teil den Bedarf des deutschen Volkes sicherstellen können. Unsere Parole aber heißt „Vorwärts!" Peter Nicolin.

Verzeichnis der vom Reichsnährstand als markenfähig anerkannten Baumschulen

Das erste Verzeichnis ist erschienen. Mit der Versendung wurde beauftragt: Ernst Alter-Schoel, Gartenbauinspektor, Bad Kösen, Berbigstraße 8. Preis 60 Rpf.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Erzeugerpreise nur diesem Kreise der markenfähigen Baumschulen angeboten und eingeräumt werden dürfen, Verstöße sind strafbar. Die Anschaffung des Verzeichnisses ist daher dringlich geboten.

Nachträge werden laufend im amtlichen Organ des Gartenbaus, „Die Gartenbauwirtschaft", veröffentlicht.

Stellungnahme zu „Kernechte Pfirsiche"

Anmerkung der Schriftleitung.

Jeder verantwortungsbewußte, geschulte Baumschulpraktiker muß es ablehnen, in Pfirsichsämlingen mit Sortenangaben eine den veredelten Bäumen innerlich gleichwertige Ware zu erkennen. Da sich in letzter Zeit gewisse Pflanzenvertreiber — nicht Baumschulen von Ruf — mit sog. „Kernechten" Pfirsichsämlingen unter Sortenangabe immer mehr breit machten, mußte diesem Unfug gesteuert werden. Wir geben nun noch im Anschluß an die Stellungnahme der Fachgruppe Baumschulen eine solche des Züchtungsforschers Prof. Dr. Radloff-Geisenheim bekannt, die es ebenfalls ablehnt, Pfirsichsämlinge unter Sortenangabe als sortenreine Bäume anzuerkennen.

„Die sog. kernechten Pfirsiche sind nicht „kernecht", d. h. sie geben bei geschlechtlicher Fortpflanzung keine völlig einheitliche Nachkommenschaft. Die Sämlinge solcher „Kernechter" können bestenfalls den Ausgangspflanzen ähnlich sein, einzelne können ihnen gleichen. Die Nachkommenschaften sind also Populationen (Gemische verschiedener Typen), sie dürfen nicht als Sorten bezeichnet werden.

Begründung:

Unsere Pfirsichsorten sind Bastarde. Man kann sie daher nur auf ungeschlechtlichem Wege (durch die sog. Veredlung) sortenrein erhalten.

Man kann zwar „kernechte" Pfirsichsorten züchten. (Die meisten Pfirsichsorten sind selbstfruchtbar.) Die Gewinnung von unbedingt zuverlässigem Saatgut von solchen, bisher noch nicht vorhandenen, konstanten Pfirsichsorten wäre dann eine Vertrauenssache. Sie würde voraussetzen: isolierte, vor Fremdbefruchtung absolut gesicherte Blockpflanzungen von „Mutterbäumen" ein und derselben konstanten Sorte oder aber eine blütenbiologisch gesicherte Eigenbestäubung.

Solche Züchtungen sind aber nicht unbedingt notwendig, weil sich der Pfirsich bequem ungeschlechtlich vermehren läßt.

Die längere Lebensdauer von Pfirsichsämlingen gegenüber den auf „Pfirsichsämling" veredelten „Edelsorten" ist noch nicht als eine gesicherte Tatsache zu bewerten. Es gibt bisher noch keine zuverlässigen Versuche hierüber.

Schlußfolgerungen:

Es liegt im Interesse der Pfirsichanbauer, vor Anpflanzen von Sämlingen sog. „Kernechter" zu warnen.

Das Gebaren von Firmen, die alle erreichbaren Pfirsichsämlinge aufkaufen und diese dann unter Hinzufügung einer Sortenbezeichnung als „kernecht" verkaufen, ist unbedingt schärfstens zu geißeln.

Geisenheim, 18. 1. 1935. A. Rudloff.

Gutachten des Fachgebietes Baumschulen des Reichsnährstandes über wichtige Baumschulfragen

Frage: Können Wildlings- und Ziergehölzbaumschulen auch die Markenfähigkeit erwerben, und dürfen solche Erzeugnisse das Markenetikett tragen?

Antwort: Ein Baumhandelsunternehmen als Baumschule zu bezeichnen, ist eine Irreführung. Der betr. Baumhändler sollte durch die Landesbauernschaft eindringlich verwarnt werden, sich als Baumschule zu bezeichnen, weil er über sein Unternehmen irreführende Angaben macht. Beseitigt er daraufhin die irreführenden Angaben nicht, kann er gemäß Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gerichtlich belangt werden. Auch jeder Baumschuler, der sich geschädigt fühlt, kann sich gegen diese Schädigung wehren. Die Klage kann auf Unterlassung, Schadensersatz oder beides abgestellt werden.

Lieferungsspesen

In verschiedenen Fällen ist festgestellt worden, daß Baumschulen in Anzeigen oder Preislisten fracht- und verpackungsfrei anbieten. Einzelne Baumschulen haben hierbei die Preise angemessen erhöht und sie waren deshalb guten Glaubens, daß es unter dieser Voraussetzung zulässig sei, spesenfreie Lieferung anzubieten. Derartige Angebote sind unzulässig. Die Lieferungsbedingungen der Fachgruppe Baumschulen im Reichsnährstand sehen vor, daß der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers geschieht und die Verpackung zu den Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet wird. (Man beachte aber die Sonderfälle „50-km-Freizone" und „Frachtausgleich").

Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse — hier Gruppeneinteilung von Ziergehölzen

Anfrage einer Landesbauernschaft: Bei der Nachprüfung von Angeboten sind wir darauf gestoßen, daß eine Reihe von Ziersträuchern, darunter auch bekanntere, nicht in der in Nummer 29 der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlichten Gruppeneinteilung enthalten sind. Als Beispiele seien genannt: Clematis, Chaenomeles japonica, Ampelopsis, Polygonum, Aristolochia, Prunus serrulata, Prunus acida, Magnolien, Lycium, Viburnum Carlesii, V. lentago, V. rhytidophyllum, Clethra, Daphne, Exochorda, Chionanthus, Actinidia, Jasminum, Vitis Coignetiae, Myrica, Laburnum Adamii, L. Watereri, Hedysarum, Halimodendron, Hamamelis usw.

Zu welchen Gruppen gehören diese Ziersträucher und Schlingpflanzen? Welche Preise müssen mindestens für sie und die sonstigen nicht genannten Ziergehölze gefordert werden?

In diesem Zusammenhang bitten wir um Mitteilung, ob die Gruppeneinteilung, wie sie in Nr. 29 der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht worden ist, rechtswirksame Bedeutung hat. Die Gruppeneinteilung ist in dem gelben Heftchen „Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen über Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse", das der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen herausgegeben hat, nicht enthalten. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß die in der „Gartenbauwirtschaft" Nr. 29 veröffentlichte Gruppeneinteilung keine rechtswirksame Bedeutung hat, sondern nur einen Anhalt dafür geben soll, für welche Ziersträucher die in Nr. 28 der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlichten Richtpreise gelten sollen?

Antwort: Die nichtberücksichtigten Gattungen bzw. Arten von Ziersträuchern, ferner die Erzeugnisse, für die Güteklassen noch nicht festgesetzt sind, z. B. Nadelhölzer (mit Ausnahme von Nadelhölzer-Heckenpflanzen), unterliegen der freien Preisbildung. Die unterste Preisgruppe darf bei Ziersträuchern aber in keinem Fall unterboten werden. Offensichtlichen Schleuderangeboten in besseren Ziergehölzen ist jedoch ebenfalls mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten, weil jede Preisschleuderei die Zuverlässigkeit der Güteklassensortierung gefährdet. Eine Gefährdung der Güteklassen werde ich aber unnachsichtlich verfolgen, um den Verbraucherschutz durchzusetzen. Es wird auch zukünftig nicht möglich sein, alle Baumschulerzeugnisse mit Preisen zu versehen und zu binden, weil die außerordentliche Vielgestaltigkeit dieser Erzeugnisse dies verbietet. Nach Auffassung des Reichsnährstandes sind alle im amtlichen Organ des Gartenbaues „Die Gartenbauwirtschaft" in Nr. 28 und 29/1934 veröffentlichten Preise für Baumschulerzeugnisse rechtswirksam (Ausnahme Nadelhölzer). Es ist der Sinn des Abschnittes IV der Anordnung des Reichsnährstandes vom 6. 7. 1934, eine dem praktischen Bedürfnis der Verbraucher wie insbesondere auch der kleinen Baumschulen dienende Preisliste für die handelsüblichen Größen und Stärken einschl. der handelsüblichen Staffelungen des Zehnstück- und Einstückpreises, zur Verfügung zu stellen. Diese erweiterte Preisliste hat die Wirksamkeit der amtlichen Durchführungsbestimmung zu den grundlegenden, rechtswirksamen Anordnungen des Reichsnährstandes. Angesichts der leider noch ungünstigen Absatzlage für Erzeugnisse des behördlichen Bedarfs, im besonderen also auch bei Ziersträuchern, wäre es m. E. zur Zeit zu empfehlen, bei derartigen Erzeugnissen, die möglicherweise mangels Absatzes nach Ablauf der Frühjahrsversandzeit in großen Mengen und erheblichen Werten vernichtet werden müssen, Angebote für wirklichen Großbedarf als Sonderfälle mit billigerer Preisstellung ausnahmsweise zuzulassen. Derartige Großbedarfsangebote dürften aber niemals eigenmächtig von Seiten der Baumschulen, sondern nur unter Zustimmung des Reichsnährstandes erfolgen, anderenfalls wären solche als Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes zu bestrafen. Ich bitte, jeder mißverständlichen Auffassung über die Rechtswirksamkeit, Sinn und Ziel der Anordnungen und Durchführungsbestimmungen des Reichsnährstandes entgegenzutreten.

Dies gilt im besonderen hinsichtlich des Begriffes „Richtpreise". Es ist bekannt, daß beispielsweise in Gartenbauerkreisen über „Richtpreise" eine Auffassung weit verbreitet ist, daß dies Preise seien, nach denen sich kein Mensch ernstlich zu richten braucht. Die Auffassung des Reichsnährstandes über Richtpreise geht aber dahin, daß den von ihm veröffentlichten Richtpreisen selbstverständlich in gleicher Weise Folge zu leisten ist, wie seinen übrigen Anordnungen. Es bedarf wohl gegenüber der Landesbauernschaft keines besonderen Hinweises darüber, daß die völlige Neugestaltung der Belange des Baumschulwesens durch die rechtswirksamen Anordnungen des Reichsnährstandes eine gewisse Zeit zur geistigen und praktischen Erfassung seitens der Angehörigen bedürfen. Kleine Fehler und Unstimmigkeiten bitte ich daher nur mit Vermahnungen und Verwarnungen zu ahnden und die erzieherische Wirkung in den Vordergrund zu stellen. Wenn aber eine offensichtliche Absicht der Widersetzlichkeit gegen meine Anordnungen seitens der Landesbauernschaft festgestellt wird, dann ersuche ich alle zu Gebote stehenden Mittel rücksichtslos anzuwenden, um meinen Anordnungen Geltung zu verschaffen.

Markenetikett und Unterlageangabe

Wir Erwerbsobstbauern begrüßen das Schaffen des Markenetiketts, wodurch uns die äußere gute Qualität beim Kauf unserer Bäume garantiert wird. Der Einfluß der Unterlagen auf unsere Edelsorten ist von größter Bedeutung und daher in allererster Linie ausschlaggebend für den Erfolg unserer Pflanzungen.

Durch meine Tätigkeit als staatlich gepr. Obstbaumwart in Großobstplantagen bei Domänen und Gütern, daß selbige Obstzüchter es sehnlichst verlangen, wie von den Markenetikett führenden Baumschulen gleichzeitig die genauen Unterlagen des betr. Baumes auf dem Markenetikett angegeben, damit uns die Echtheit der Unterlage unter allen Umständen garantiert wird.

Die Angabe auf „Doucin" oder auf „Paradies" genügt nicht. Wir wollen die Unterlagen-Nummer garantiert haben. Diese Garantie halten wir für wichtiger als die Garantie für fünf Kronentriebe, für von unten gegebene Hoch- und Halbstämme usw. für drei Kronentriebe bei oben veredelten einjährigen Kronen. Kurt Finsch, Seehausen.

Anmerkung der Schriftleitung zu Vorstehendem:

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß jetzt schon der Käufer berechtigt ist, gemäß den Bestimmungen der Güteklassen und Normalmaße für Baumschulerzeugnisse die Angabe der Unterlagen auf der Rechnung zu verlangen. Desgleichen ist die Angabe der Unterlage auf dem Markenetikett möglich. Eine allgemeine Vorschrift des Reichsnährstandes für die Angabe der Unterlagentype kann aber noch nicht ergehen, weil durchaus noch keine Uebersicht über den Bedarf an Obstbäumen in den verschiedenen Typen zu schaffen ist. Eine gerechte Beurteilung dieser Frage darf auch nicht übersehen, daß schon jetzt in der Forderung „Zwergunterlage" und Angabe ob Splittapfel oder Paradies ein großer Fortschritt liegt. Die Bedeutung reinkloniger Typen ist gewiß hoch zu schätzen, sie darf aber auch nicht überschätzt werden und allgemeine Fehler bei der Planung und Ausführung von Obstanlagen dürfen nicht auf das Konto „Unterlage" oder „Baumschule" geschrieben werden, ein Fehler, der oft gemacht wird. Die Anzucht des Sortiments auf den verschiedenen Unterlagentypen erschwert den Baumschulbetrieb und erhöht dessen Wagnis ganz außerordentlich, so daß erst ein bestimmter Abschluß der Unterlagenforschungsarbeiten erreicht werden muß, damit die Baumschulen übersehen können, was tatsächlich gebraucht wird und mit wenigstens einiger Sicherheit auch absetzbar ist.

Schriftleitung „Die Baumschule": Dipl.-Gartenbauinspektor R. Tetzner, Berlin-Biesdorf

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.